

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen
Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der UFA Fabrik e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (West)
- (3) Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister Berlin 9278 NZ (Amtsgericht
Charlottenburg)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND MITTEL

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in
der jeweiligen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der Kunst, der
Erziehung, der Volks – und Berufsbildung, sowie der Zwecke der amtlich
anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Zur Umsetzung seiner Zwecke unterhält der Verein ein Kommunikationszentrum,
das seinen Nutzer/innen Gelegenheit zu geistiger, körperlicher und kultureller
Eigenbetätigung geben soll.
- (4) Im Rahmen dieses Kommunikationszentrums wird für die Interessierten die
Möglichkeit geschaffen, sich unter der erforderlichen Anleitung und unter
Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten sachlichen Mittel, wie
Übungsräume, Instrumente, Werkstoffe, auf den Gebieten der darstellenden
Kunst, der bildenden Kunst und der Musik zu betätigen.
- (5) Durch die Unterhaltung eines Kinderbauernhofes wird Kindern und Jugendlichen
Gelegenheit gegeben, in der Stadt den Umgang mit Tieren und Natur kennen zu
lernen. Es wird eine altersgemischte Betreuung von Kindern und Jugendlichen
unter reformpädagogischen Aspekten ermöglicht.
- (6) Es wird ferner für die Interessierten die Möglichkeit geschaffen, sich unter der
erforderlichen Anleitung und unter Verwendung der vom Verein zur Verfügung
gestellten sachlichen Mittel, wie Infrastruktur, Übungsräume, Geräte auf den

Gebieten des Sports und der begleitenden gesundheitlichen Aspekte zu betätigen.

- (7) Weiterhin werden internationale Gesinnungen, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigungsgedanke durch angebotene Sprachkurse, sowie der Fortbildung allgemein durch Kurse und Veranstaltungen auf den Gebieten der Gesundheitspflege, der Ökonomie und des Handwerkes gefördert. Auch die hierzu erforderlichen Mittel stellt der Verein im Rahmen des Kommunikationszentrums.
- (8) Der Verein kann Kindertagesstätten aufbauen und betreiben.
- (9) Der Verein führt Projekte im Bereich Familie (u.a. Familienbildung, Familienpflege, Krisenhilfen, Kinderbetreuung, generationsübergreifende Angebote, ambulante Hilfen zur Erziehung) und häusliche Pflege durch. Der Bereich Familie erhält die Kurzbezeichnung Familiennetzwerk.
- (10) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Interessierten offen.
- (11) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (12) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser kann die vorläufige Mitgliedschaft erteilen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Falle des Austritts ist eine dreimonatige Fortzahlung der Mitgliederbeiträge erwünscht.

- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins grob zuwider handelt oder wer mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Organ übergeben werden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über: a) Satzungsänderungen b) Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Eine Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Beisitzer.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand regelt die interne Geschäftsverteilung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zu Vornahmen bestimmter Geschäfte zu ermächtigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen mit allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Besondere Vertreter
Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte des Kommunikationszentrums, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse sowie für die Leitung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB als besondere Vertreter bestellen.

§ 6 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für den Beschluß den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wohlfahrtspflege zu verwenden.